

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfurt vom 12. Mai 2004**

Aufgrund der §§ 19 (1) und 81 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.03.2004 (Beschluss Nr. 050/04) die nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfurt beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.
- (3) Der Stadtrat und der Oberbürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

### **§ 2**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.
- (2) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungs-rechtlichem, kameralistischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet und auf dem Gebiet der Technik unterstützenden Informationsverarbeitung besitzen.
- (3) Der Leiter und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

### **§ 3**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
  1. Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.

2. Die Einnahmen und Ausgaben dahingehend zu prüfen, ob sie begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.
  3. Prüfung der Verwaltung, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.
  4. Prüfung, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand, oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
  5. Prüfung der Jahresrechnung.
  6. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.
  7. Laufende Überwachung der Kassen der Stadtverwaltung und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfung.
  8. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
  9. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe.
  10. Prüfung der Betätigung der Stadtverwaltung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtverwaltung unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts beteiligt ist.
  11. Kassen-, Buch-, Betriebs- und sonstige Prüfungen, die sich die Stadtverwaltung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin folgende Aufgaben übertragen:
1. Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse, soweit der Leiter dies zeitweilig für erforderlich hält.
  2. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
  3. Prüfung der Einrichtungen, die die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt haben.
  4. Prüfung von Kostenberechnungen, Vergabeverfahren, Bauausführungen und Bauabrechnungen städtischer Baumaßnahmen.
  5. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
  6. Prüfung des wirtschaftlichen Einsatzes der Technik unterstützenden Informationsverarbeitung vor ihrer Anwendung.

---

**7. Prüfung von Verwendungsnachweisen für öffentliche Mittel.**

8. Gutachtliche Stellungnahme zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Datenverarbeitung.

(3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Dies gilt nicht für Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat oder dem Oberbürgermeister erteilt werden.

**§ 4**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Eigenbetrieben, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, sowie den lesenden Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

**§ 5**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für größere Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für erhebliche Kassenfehlbeträge.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 durchzuführen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Datenverarbeitungszentrale zu unterrichten, insbesondere von Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden und über den Ausfall des Tagesabschlusses der Stadtkasse.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfunterlagen benötigt (z.B. Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen).

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Bediensteten zuzuleiten.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer u.ä.) zuzuleiten.

## **§ 6**

(1) Bei Prüfungen werden die Leiter der Ämter über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, oder liegt dazu ein begründeter Verdacht vor, so hat der Leiter unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

(3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Amt wesentliche Unstimmigkeiten oder führt die Prüfung zu Schwierigkeiten, so hat der Leiter den zuständigen Beigeordneten, falls erforderlich den Oberbürgermeister, zu unterrichten.

## **§ 7**

(1) Der Oberbürgermeister und der nach der GeschO für die Rechnungsprüfung zuständige Ausschussvorsitzende entscheiden im Einvernehmen, an welche Fachausschüsse die Prüfberichte weitergeleitet werden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und diesen gemäß § 80 (2) ThürKO dem Stadtrat zuzuleiten.

(3) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Beschluss des Stadtrates über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung sind vom Oberbürgermeister gemäß § 82 (4) ThürKO an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 8**

Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Oberbürgermeister eine Dienstanweisung.

**§ 9**

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt der Stadt Erfurt" in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung der Änderung vom 22.08.1996 außer Kraft

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister